



Brandschutzordnung DIN 14096 - B

für die



Diese Brandschutzordnung besteht aus dem Teil:

B - Verhaltensregeln für alle regelmäßig anwesenden Personen

Teil B

(für Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
a) Einleitung	3
b) Brandschutzordnung	5
c) Brandverhütung	6
d) Brand- und Rauchausbreitung	8
e) Flucht- und Rettungswege	9
f) Melde- und Löscheinrichtungen	10
g) Verhalten im Brandfall	11
h) Brand melden	12
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	13
j) In Sicherheit bringen	13
k) Löschversuche unternehmen	14
l) Besondere Verhaltensregeln	17
m) Anhang	18

a) Einleitung

Die Sicherheit unserer Mitarbeiter/innen, Studierenden und Besucher/innen ist uns wichtig. Deshalb kommt der Brandverhütung, dem Verhalten im Brandfall und der Räumung ein hoher Stellenwert zu.

Bei Brandgefahr, Rauchentwicklung, Ausbruch eines Feuers und der Räumung kommt es entscheidend darauf an, dass sich alle Personen kompetent, ruhig und zielorientiert verhalten. Im Vordergrund stehen immer die Sicherheit und damit das Leben der Menschen, die sich in der Katholischen Hochschule Mainz aufhalten.

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Beschäftigten, Lehrbeauftragten und Studierenden der Katholischen Hochschule Mainz, die Mitarbeiter/innen von Cafeteria und Studentischem Verein SKH e.V. sowie regelmäßig anwesende Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen, mit Einschränkungen auch an Besucher/innen, und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen Gäste, Mitarbeiter/innen und die Hochschule vor Schaden zu bewahren; sie sind unbedingt zu beachten. Deshalb erwarten wir, dass Sie sich mit der Brandschutzordnung verantwortlich und konstruktiv auseinandersetzen und engagiert an der Brandverhütung im Objekt mitwirken.

Für Fremdfirmen, die auf dem Gelände und in den Räumlichkeiten der Katholischen Hochschule tätig werden, gelten, abhängig von den Arbeiten, zusätzliche Anweisungen.

Viele kleine Ursachen führen zusammen oft zu Brandkatastrophen, die bei etwas mehr Aufmerksamkeit aller Anwesenden nicht entstanden wären.

„In dem Bewusstsein Ihrer Mitverantwortung dürfen Sie auch nie vergessen, dass Ihre Fahrlässigkeit auch anderer Gesundheit und Leben kosten kann!“

Unbewusste und bewusste Gewöhnung an mögliche Gefahren führen häufig zu einem Fehlverhalten; dieses gilt auch für ungewollte Nachlässigkeit, Unkenntnis und Unterschätzung möglicher Gefahren.

Diese Brandschutzordnung soll daher als Anregung dienen, sich über die in seinem Arbeitsbereich gegebenen Entstehungsmöglichkeiten von Bränden Gedanken zu machen und durch richtiges Verhalten die Gefahren herabsetzen helfen.

„BRÄNDE VERHÜTEN IST BESSER ALS BRÄNDE LÖSCHEN!„

Die Katholische Hochschule sorgt dafür, dass die Brandschutzordnung allen Mitarbeitern/innen zugänglich ist und kommuniziert diese regelmäßig.

Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte, Studierende und Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen verpflichten sich, den Anweisungen der Brandschutzordnung Folge zu leisten.

Die folgenden Hinweise sind Gegenstand von regelmäßigen Unterweisungen und praktischen Übungen und sind wiederholt zu lesen. Alle Mitarbeiter/innen sind mindestens **einmal jährlich** im Rahmen der Sicherheitsunterweisungen über das Verhalten im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz anhand dieser Brandschutzordnung und der jeweils gültigen Flucht- und Rettungspläne zu unterweisen.

Laut Strafgesetzbuch wird fahrlässige oder vorsätzliche Brandstiftung, aber auch schon deren schuldhaftes Herbeiführen, schwer bestraft. Außerdem kann der Versicherungsschutz verloren gehen, wenn gegen die gesetzlichen oder betrieblichen Vorschriften verstoßen wird!

Bei größeren Schäden kann die Weiterführung des gesamten Hochschulbetriebes gefährdet sein.

Diese Brandschutzordnung gilt als eine gesetzlich vorgeschriebene Betriebsanweisung und tritt mit Stand vom Februar 2017 in Kraft.

Straub
Verwaltungsleiter

b) Brandschutzordnung

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf (0)-112

Bei Telefonaten über die Hausanlage zu externen Anschlüssen die „0“ vorwählen!

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

Erstellt nach DIN 14 096 / Erstellungsdatum 30.11.2016

c) Brandverhütung

Verhaltensregeln zum vorbeugenden Brandschutz

Ordnung und Sauberkeit trägt wesentlich zur Brandverhütung bei, deshalb sollte auf folgende Punkte besonders geachtet werden:

- ⇒ In Papierkörbe und Mülleimer dürfen keine glimmenden Tabakreste geworfen werden.
- ⇒ Ascheimer, Papierkörbe, Papiersammelstellen etc. sind brandsicher und in ordentlichem Zustand zu halten und regelmäßig zu entleeren.
- ⇒ Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen; gebrauchte Putzlappen müssen in dafür geeigneten Behältern gesammelt werden (bei ölhaltigen Materialien besteht die Gefahr der Selbstentzündung).
- ⇒ Jede Person, die als Letzte den Arbeitsbereich verlässt, sollte sich vor dem Verlassen davon überzeugen, dass keine Möglichkeit für die Entstehung von Bränden besteht, d.h. z.B., dass alle elektrischen Geräte, Computer, Lampen usw. abgeschaltet sind. Türen sind zu schließen.

Feuergefährliche Arbeiten,

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen nur von **berechtigten** Personen und nur unter Beachtung der jeweiligen Schutzmaßnahmen ausgeführt werden.



Es ist eine **schriftliche Erlaubnis** des/der Bereichsverantwortlichen erforderlich. Dazu ist das entsprechende Formblatt zu verwenden.

Fremdfirmen benötigen **immer** eine **schriftliche Erlaubnis** des/der Bereichsverantwortlichen.

Die Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten. Sämtliche Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen es durch eine Rauch- oder Staubentwicklung bzw. Bildung von Nebeln und Dämpfen zu einer Fehlauflösung der Brandmeldeanlage kommen kann.

Handhabung / Lagerung brennbarer Stoffe

Für den Umgang mit brennbaren Stoffen sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Am Arbeitsplatz dürfen nur die zum unmittelbaren Fortgang der Arbeiten benötigten Mengen bereitgestellt werden. Die Lagerung darf nur in den dafür vorgesehenen Schränken oder in speziellen Lagerräumen stattfinden.



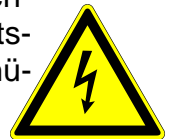
Insbesondere darf kein brennbares Material im Freien in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden und Einrichtungen gelagert werden.

Batterien und Akkus

Batterien und Akkus dürfen wegen der Brandgefahr nicht mit anderen Reststoffen zusammenkommen. Sie müssen ordnungsgemäß separat gesammelt und entsorgt werden.

Elektrogeräte

Elektrische Kleingeräte sind die häufigste Brandursache, daher ist vor Benutzung von privaten Kaffeemaschinen, Heißwasserbereitern u. ä. die Genehmigung der Verwaltung einzuholen. Diese dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten genutzt werden: Teeküchen im 1. bis 4. OG, Küche Cafeteria. Diese ortsveränderlichen elektrischen Geräte werden regelmäßig gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 geprüft.



Generell ist der Betrieb von privaten Geräten, insbesondere Heizlüftern und Klimageräten, in Büros, Lehrräumen, etc. verboten.

Stationäre Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden.

Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder der Installation, wie Schmorgerüche, Schmorstellen (z.B. braune Stellen an Steckern bzw. Steckdosen) bzw. ausgelöste Sicherungen, sind umgehend dem/der Hausmeister/in (28944-120) oder der Verwaltung (28944-260 oder -320) zu melden.

Elektrische Kochplatten, Kaffeemaschinen, Wasserkochgeräte, Toaster u. ä. Geräte sind eine häufige Brandursache. Deshalb sind diese Geräte nur auf einer nichtbrennbaren, nichtmetallischen Unterlage (z.B. Stein- oder Keramikfliese, Brandschutzplatte) aufzustellen.

Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Eingeschaltete Elektrogeräte (Kaffeemaschinen usw.) dürfen nie ohne Aufsicht gelassen werden.

Leuchten und Schweinwerfer müssen so weit von brennbaren Stoffen entfernt sein, dass diese nicht entflammen können. Die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände sind einzuhalten.

Auf eine ausreichende Befestigung oder Standsicherheit ist zu achten, damit es nicht durch Herabfallen oder Umstürzen zum Brand kommen kann.

Aufgrund der besonderen Brandgefahren von Niedervolt-Beleuchtungsanlagen (Halogen-Lampen) ist bei deren Verwendung entsprechende Vorsicht geboten.

Rauchen

Innerhalb der Gebäude besteht absolutes Rauchverbot.

Rauchende Personen (z.B. Besucher/innen) sind höflich aber bestimmt auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen.



Christbäume und Adventsgestecke,

dürfen nur mit elektrischen Kerzen geschmückt werden. Es dürfen das ganze Jahr über auch **keine** einzelnen Kerzen am Arbeitsplatz verwendet werden.



d) Brand- und Rauchausbreitung

90 % aller Brandtoten sind an Brandrauch erstickt!

Türen und Fenster

Nicht nur Brandschutztüren, sondern schon gewöhnliche Türen (auch Glastüren) oder Fenster sind im Brandfall äußerst nützlich. Sie verhindern eine schnelle Verqualmung benachbarter Bereiche und halten zumindest für ein paar Minuten einem Entstehungsbrand stand.

Diese kostbare Zeitspanne, die für die Fluchtphase aus dem Gefahrenbereich nötig ist, darf nicht „verschenkt“ werden.

Sie sollten daher zumindest noch versuchen, die Tür zum Brandraum zu schließen, damit der Flur zur Räumung angrenzender Bereiche und als Angriffsweg für die Feuerwehr möglichst lange nutzbar bleibt.

Türen benachbarter Bereiche sind ebenfalls zu schließen, um eine Rauch- und Brandausbreitung zu verhindern.

Dies gilt auch für über dem Brandraum gelegene Fenster, damit ein möglicher Flammenüberschlag verhindert bzw. verzögert wird.

Brandschutztüren

Im Vergleich zu gewöhnlichen Türen besitzen Rauchschutz- und Feuerschutztüren besondere Qualitäten. Sie verhindern die Ausbreitung von Rauch und Feuer aber nur, wenn sie funktionsfähig sind.

Diese Türen müssen stets geschlossen sein und dürfen deshalb nicht durch Keile, Festbinden oder sonstige Gegenstände blockiert werden.



Ausnahmen bilden selbstschließende Rauch- und Feuerschutzabschlüsse, welche eine mit Rauchmelder gesteuerte Feststellvorrichtung besitzen. Sie dürfen ständig offen gehalten werden, weil sie bei Rauchauftritt selbständig schließen. Allerdings nur, wenn der Schließweg nicht durch Gegenstände behindert wird.

Die Handauslösung dieser Türen muss jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg automatischer Brandschutztüren zu entfernen) oder

zumindest umgehend dem/der Vorgesetzten oder Hausmeister/in zu melden. Personen (auch Fremdpersonen), die durch sicherheitswidriges Verhalten auffallen, sind ebenfalls umgehend zu melden.

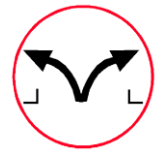
Rauchabzugseinrichtungen (RWA)

machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die Rettungswege rauchfrei gehalten werden können.

Beim Auftreten von Rauch ist die RWA sofort manuell auszulösen, sofern dies nicht schon automatisch geschehen ist.

Durch Öffnen der Außentüren wird für die erforderliche Luftnachströmung gesorgt.

Rauchabzug



Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig. Das Bedienelement (Druckknopf) zum Aktivieren des Rauchabzugs befindet sich im Erdgeschoss Raum 0.007 (Pforte).

e) Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege und Fluchtwegpläne

Fluchtwege oder sogenannte „Erste Rettungswege“ sind die Gänge, Ausgänge, Flure oder Treppenträume eines Gebäudes. Üblicherweise sind größere Einheiten mit zwei getrennten, an entgegengesetzten Seiten liegenden Rettungswegen ausgestattet.

Sollten alle Rettungswege versperrt sein, so kann eine Rettung über offenbare und an-leiterbare Fenster mit Hilfe der Feuerwehr erfolgen (z.B. mit Drehleiter).

Alle Flucht- und Rettungswege dienen auch der Feuerwehr als Angriffswege.

Schon bei geringer Verqualmung ist Ihre Sicht stark beeinträchtigt. Zum einen durch den Rauch selbst, zum anderen durch dessen reizende Wirkung (tränennde Augen).

Im Brandfall müssen Sie davon ausgehen, dass Sie kaum etwas sehen. Sie müssen Ihren Fluchtweg zum Ausgang oder Treppenraum „blind“ finden. Unzulässige Gegenstände wären plötzlich gefährliche Stolperstellen und Verletzungsquellen.

Türen in Rettungswegen dürfen nicht verschlossen sein, bzw. müssen für die Fliehenden jederzeit ohne Hilfsmittel (lediglich Panikentriegelung) in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

Besondere Anforderungen gelten für die Flure und Treppenträume. In diesen Rettungswegen darf kein Brand entstehen können, folglich dürfen sich in ihnen auch keinerlei brennbaren Gegenstände (z.B. Kopierer, Schränke, Dekorationen oder Wand- und Deckenverkleidungen) befinden. Besonders Gegenstände aus Kunststoff erzeugen riesige Mengen schwarzen, giftigen Qualms. Verqualmte Fluchtwege sind nicht benutzbar!

Machen Sie sich mit dem Fluchtweg von Ihrem Arbeitsplatz vertraut.



Sie sollten sich zumindest zwei Wege einprägen, falls ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt sein sollte.

Treppen, Flure, Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen **auch nicht kurzzeitig** verstellt oder eingeeengt werden. Auch die entsprechende lang nachleuchtende Beschilderung oder Sicherheitsleuchten mit Fluchtwegsymbolen muss stets gut erkennbar sein und die Sicht darauf darf nicht verdeckt werden.

Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen im Gebäude von innen leicht mit einem Griff ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Im **Notfall** folgen Sie der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie. Sind Fluchtwege, Flure oder Treppenhäuser verqualmt, machen Sie sich am Fenster, so vorhanden, bemerkbar und warten auf Rettung durch die Feuerwehr.

Werden Sie von dem Brandrauch überrascht, bewegen Sie sich möglichst nahe am Boden, das erhöht die Überlebenschancen, da Brandrauch nach oben steigt.

Begeben Sie sich im Brandfall sofort zum Sammelplatz, damit die Anwesenheit der Mitarbeiter/innen unverzüglich festgestellt werden kann.

Fahren Sie also nicht nach Hause!

Das Wiederbetreten geräumter Bereiche ist nur nach Freigabe durch den/die Einsatzleiter/in der Feuerwehr gestattet

Feuerwehruzufahrten



Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Beachten Sie die Kennzeichnung!



Falsch parkende Fahrzeuge, bei denen die Fahrer nicht auffindbar oder uneinsichtig ist, müssen umgehend kostenpflichtig abgeschleppt werden. Dies verzögert die Rettung bzw. Brandbekämpfung und kann zu Regressansprüchen führen

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldeeinrichtungen

Nicht alle Gebäude werden durch eine Brandmeldeanlage überwacht, die automatisch die Feuerwehr alarmiert und den Gebäudealarm auslöst.



Daneben existieren Druckknopfmelder, die eine manuelle Alarmierung ermöglichen.

Sollte keine der genannten Einrichtungen vorhanden sein, so ist die Leitstelle (Feuerwehr) über die Nummer **(0)-112 (bei hausinterner Telefonanlage)** zu alarmieren.

(siehe auch Abschnitt h)



Handfeuerlöscher und Wandhydranten

Der frühzeitige Einsatz von Feuerlöschern oder Wandhydranten kann Leben retten und große Sachschäden verhindern. Allerdings können damit in der Regel nur kleinere Brände in ihrer Entstehungsphase erfolgreich gelöscht werden.



Bei einem Raum gewöhnlicher Größe (z.B. Büro) bleiben Ihnen nicht mehr als 1 bis 2 Minuten(!) um einen Entstehungsbrand zu löschen. Dann sind die Rauchgasentwicklung und die Hitze bereits so enorm, dass Sie sich schnellstens in Sicherheit bringen müssen.



Die Standorte der Feuerlöscher, Wandhydranten, aber auch der Rauchzugsauslöser sind vor Ort gekennzeichnet und auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen symbolisch dargestellt.

Alle Brandmelde- und Löscheinrichtungen müssen jederzeit nutzbar sein. Sie dürfen deshalb nicht verstellt, entfernt oder beschädigt werden. Sie müssen immer gut sichtbar und zugänglich sein.

Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut. Die Bedienung wird während der regelmäßigen Unterweisungen erklärt. (Beachten Sie bitte auch die **Bedienungsanleitung** vor Ort).

g) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Oberstes Gebot im Brandfall ist es, dass Sie Ruhe bewahren und keine unüberlegten Handlungen vollbringen. Unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen.

Personen retten

Retten Sie verletzte oder hilfsbedürftige Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich (vom Brand betroffener oder verrauchter Raum), indem Sie diese in den nächsten rauchfreien Bereich schaffen. Begeben Sie sich dabei aber nicht selbst in Lebensgefahr!

Brand melden

Alarmieren Sie auf jeden Fall erst die Feuerwehr, sofern dies nicht schon erfolgt ist, bevor Sie weitere Maßnahmen durchführen.

In Sicherheit bringen

Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Warnen Sie andere Personen und bringen Sie sich und Ihre Kollegen/innen in Sicherheit, solange noch Zeit dafür bleibt.

Löschversuch unternehmen

Achten Sie auf Ihre Eigensicherung! Beginnen Sie mit den Löschmaßnahmen erst, wenn die Feuerwehr bereits alarmiert wurde oder parallel von einem(r) weiteren Mitarbeiter/in alarmiert wird.

Brechen Sie den Löschversuch sofort ab, wenn eine eigene Gefährdung nicht mehr ausgeschlossen werden kann (Näheres hierzu in Kapitel k).

Achten Sie auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr, Vorgesetzten, Brandschutzhelfer/innen!

Behindern Sie nicht die Arbeit der Rettungskräfte!

h) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.

Die Brandmeldung erfolgt über Notruf 112 (0-112 bei hausinternen Telefonen) oder über den nächstgelegenen Feuermelder.



Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

⇒ Wer meldet?

Name des/der Meldenden und Telefonnummer, unter der der/die Meldende bei etwaigen Rückfragen zurückgerufen werden kann.

⇒ Was ist passiert?

Was brennt oder was als brennend vermutet wird.

⇒ Wie viele sind betroffen/verletzt?

⇒ Wo ist etwas passiert?

Straße, Hausnummer, Gebäude, Etage, Raum, günstigste Zufahrt für die Feuerwehr

⇒ Warten auf Rückfragen!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Betriebsgebäude sind mit Alarmgebern der Brandmeldeanlage ausgestattet, die bei Auslösen eines automatischen Rauch- bzw. Brandmelders oder Handfeuermelders einen akustischen Alarm erzeugen.

Die Anweisungen (z.B. durch Lautsprecherdurchsagen) von Polizei, Feuerwehr, Brandschutzbeauftragten/er und Brandschutz Helfern/innen (erkennbar an den Warnwesten) sind zu befolgen. Die Brandschutz Helfer melden die Räumung ihres Brandabschnittes dem/r Brandschutzbeauftragten und diese/r der Feuerwehr.

j) In Sicherheit bringen

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom **Brandrauch** aus. Drei Atemzüge reichen aus, um auf Grund von Sauerstoffmangel im Gehirn **ohnmächtig** und damit **hilflos** zu werden!



Verlassen Sie das Gebäude beim Ertönen des Feueralarms sofort über die gekennzeichneten Fluchtwege. Ihr Fluchtweg könnte durch Rauch- und Brandeinwirkung sehr schnell abgeschnitten sein.

Sollten Sie trotz aller Vorsicht vom Rauch überrascht werden, kriechen Sie bei Ihrer Flucht auf dem Boden. Dort ist die Rauchkonzentration deutlich geringer und Sie haben eine bessere Orientierung und atmen weniger Schadstoffe ein.

Wenn möglich Türen und Fenster schließen und Geräte/ Maschinen abschalten.

Sollte der Rettungsweg nicht mehr nutzbar sein, dann bleiben Sie im Raum oder suchen einen günstigeren und sichereren gelegenen Raum auf. Machen Sie sich durch lautes Rufen am Fenster bemerkbar und warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab. Halten Sie die Raamtüren geschlossen, damit kein Rauch eindringen kann.

Im Räumungsfall persönliche Sachen nur mitnehmen, wenn sie am Arbeitsplatz greifbar sind und die Flucht nicht behindern, ausgenommen Bekleidungsgegenstände für den notwendigen Aufenthalt am Sammelort. Besonders sperrige Gegenstände (Koffer, Rucksäcke, Schirme) sind zurückzulassen.

Ebenso ist im Räumungsfall kein Firmeneigentum „zu retten“. Leben und Gesundheit unserer Mitarbeiter/innen sind wichtiger als Unterlagen.

Rettungsversuche von Personen immer unter Beachtung des Selbstschutzes durchführen!

Aufzüge nicht benutzen, sie können zur tödlichen Falle werden!

Geräumte Abschnitte dürfen nicht wiederbetreten werden.



Für alle Mitarbeiter/innen, die das Gebäude verlassen haben, gilt:

Am Sammelplatz (Wendekreis vor der Grundstückszufahrt der KHS: siehe Flucht- und Rettungsplan) melden. Ggf. auch mitteilen, ob und wo sich noch verletzte, eingeschlossene oder bewusstlose Personen im Gebäude befinden.

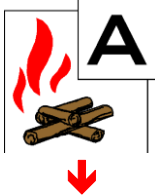



k) Löschversuche unternehmen

Beginnen Sie mit den Löschmaßnahmen erst, wenn die Feuerwehr alarmiert wurde oder parallel von einem/einer weiteren Mitarbeiter/in alarmiert wird.



Die Brandbekämpfung darf nur solange durchgeführt werden, wie eine eigene Gefährdung ausgeschlossen werden kann! Sie ist sofort abubrechen, wenn durch Rauchentwicklung die Sicht und Orientierung (Fluchtweg, Ausgänge) behindert oder die Atmung beeinträchtigt wird (Gesundheitsrisiko).

Löscheinrichtung geeignet für Löschvorgang der gekennzeichneteten Brandklassen:

Brände von Brandklassen			
			
↓	↓	↓	↓
Feste Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Flüssige oder flüssig werdende Stoffe	Gase	Metalle
↓	↓	↓	↓
Beispiele:			
Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen.	Benzin, Öle, Fette, Lacke, Harze, Wachse, Teer, Äther, Alkohole, Kunststoffe.	Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas.	Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen.

Der Feuerlöscher soll erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genug Treibmittel beim Löschvorgang hat. Benutzungsdauer je nach Größe des Löschers **zwischen 8 und 15 Sekunden!**

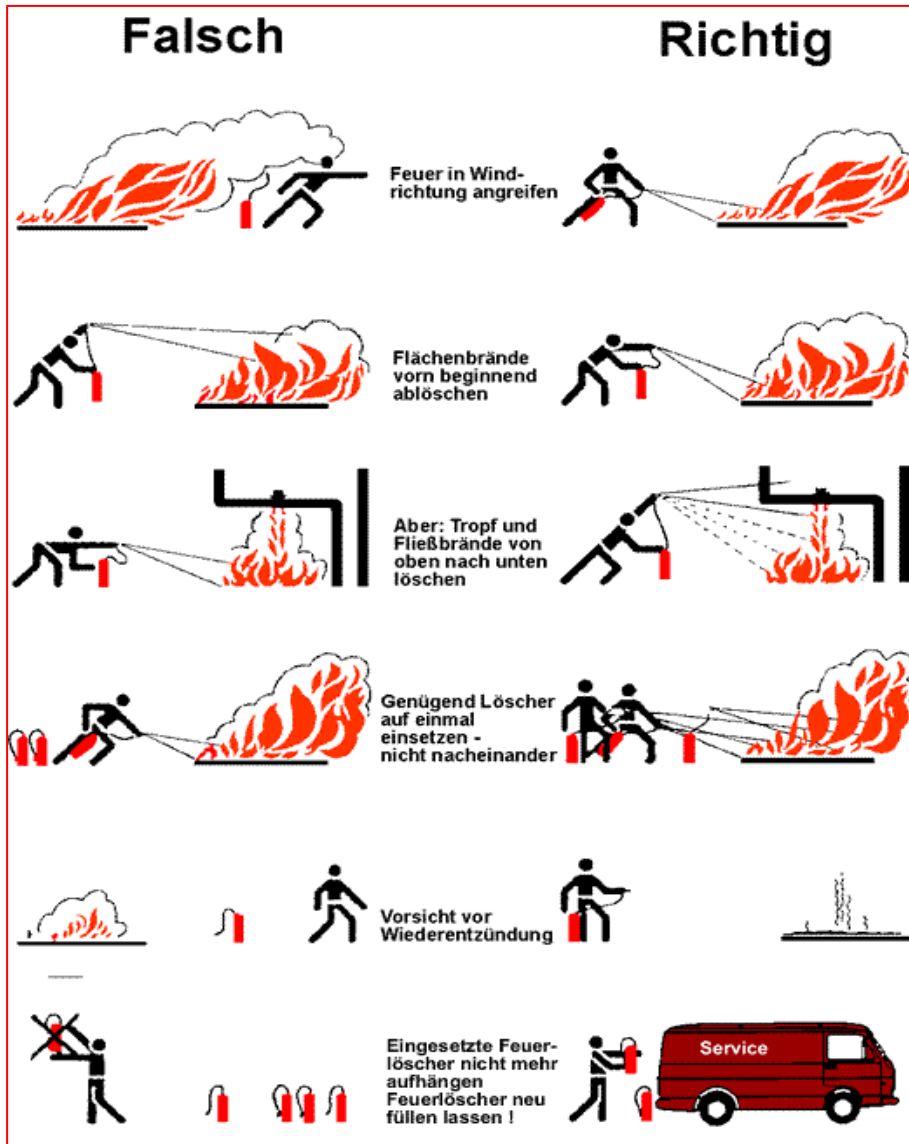
Die Benutzungsdauer von 5 kg CO₂- Feuerlöschern **bis zu 45 Sekunden!**

Nach Möglichkeit mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgehen. Bei Pulverlöschern die beeinträchtigende Sichtwirkung der Pulverwolke einkalkulieren.



Mit Wasserlöschern **3 m** - und mit anderen Feuerlöschern mindestens **1m Abstand** beim Löschvorgang von stromführenden elektrischen Geräten und Anlagen halten. Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst Netzstecker ziehen, dann löschen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch). Möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen. Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen, **aber** Tropf und Fließbrände von oben nach unten! Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen. Rückzündung beachten; den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen.



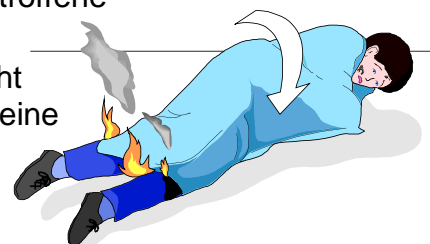
Melden Sie fehlende, defekte, beschädigte (fehlende Plomben) sowie benutzte Feuerlöscher sowie jeden anderen Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sofort der Verwaltung oder dem/der Hausmeister/in.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

Löschversuche sollten nur dann unternommen werden, wenn **keine Gefahr** für die eigene oder andere Personen bestehen.

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen und Betroffene im Notfall zu Fall bringen.

Person mit Feuerlöscher von der Brust an abwärts löschen, nicht ins Gesicht zielen. Kohlendioxid- Löscher nicht zu lange auf eine Stelle halten (Gefahr von Kälteverbrennungen, Erstickungsgefahren).



Flammen durch Überwerfen von Mänteln, (Lösch-)decken o.ä. ersticken. Das Feuer kann auch durch hin- und her wälzen der brennenden Person abgelöscht werden.

Nach dem Löschvorgang verletzte Personen in Sicherheit bringen und umgehend Erste - Hilfe leisten. Großflächige Brandverletzungen nicht kühlen (das senkt die Körperkern-temperatur und verschlechtert die Überlebenschancen).

I) Besondere Verhaltensregeln

Für Sonderaufgaben eingeteilte Mitarbeiter/innen verfahren gemäß den speziellen Angaben der in der Brandschutzordnung Teil C festgelegten Verhaltensregeln.

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten und dürfen die Arbeiten nicht behindern.

Bergen Sie Sachwerte unter Beachtung des Selbstschutzes nur nach Anweisung.

Ihre Gesundheit hat Vorrang vor privaten Gegenständen, die auf jeden Fall versichert sind!

Löschen in Sonderfällen

In folgenden Fällen dürfen Brände nicht mit Wasser gelöscht, sondern sollen mit CO₂-Löschern nach und nach erstickt werden:

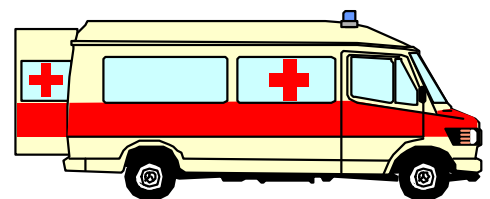
- An und in elektrischen Anlagen (ab 380 V) (eingeschalteten Elektrogeräten, Datenverarbeitungsanlagen, Trafos, Verteilerkästen o.ä.),
- Brände von unter Druck austretenden Gasen (Gasleitungen, -flaschen): **Gaszufuhr sperren!**

Bei brennbaren Flüssigkeiten (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel o.ä.) sind Pulverlöscher (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

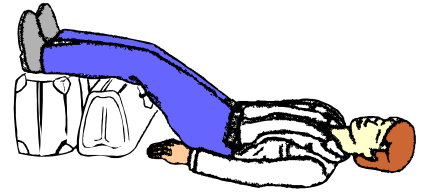
Bei Gasgeruch und starker Rauchentwicklung die Räume nicht ohne Atemschutz betreten, sondern versuchen, sie gegen das Gebäudeinnere abzuschließen, nach außen lüften, keine Lichtschalter und Telefone betätigen, Funkenbildung vermeiden.

Erste-Hilfe leisten

- Für Verletzte, wenn nicht schon geschehen **ärztliche Hilfe anfordern**.
- Bei Verdacht auf Rauchvergiftung, Verätzungen oder Vergiftungen **ärztliche Untersuchungen** veranlassen.



- Bei Verdacht auf Schock (Blässe, Schweißausbruch, Kreislaufstörungen) **ärztliche Hilfe** in Anspruch nehmen.



Maßnahmen bei Verbrennungen und Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sofort unter fließendes kaltes Wasser halten, bis Schmerzlinderung eintritt, anschließend Brandwunde keimfrei bedecken. Keine sonstigen Mittel verwenden!

Keine Wasseranwendung und keine Wundbedeckung bei Verbrennungen im Gesicht.

Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Stromunterbrechung durch Ausschalten, Stecker ziehen, Sicherung herausnehmen.

- sofortige Ruhelage,
- Atmung und Puls kontrollieren,
- bei Atemstillstand Atemspende,
- bei Kreislaufstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung,
- bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlagerung,
- Bewusstlosen nicht alleine lassen und Atmung weiter kontrollieren,
- keimfreie Bedeckung der Brandwunden.

m) Anhang

Sanitätsraum: 1. Obergeschoß, Raum 1.002

Verbandskasten: Sanitätsraum, 1. Obergeschoß, Raum 1.002
Büro Hausmeister, 1. Obergeschoß, Raum 1.017
Behinderten-Toilette, Erdgeschoss, Saarstraße 1

Bei Telefonaten über die Hausanlage zu externen Anschlüssen muss immer die „0“ vorgewählt werden!

NOTFALLNUMMERN



Notruf bei Feuer, Unfall **112 (0-112 bei Hausanlage)**

POLIZEI **110 (0-110 bei Hausanlage)**

ERSTHELFER

B. Schärf	28944-123	C. Cutaia	28944-122
E. Fentzahn	28944-261	A. Holik	28944-121
A. Klose	28944-150	P. Orth	28944-620
U. Raab	28944-440	R. Remmel-Faßbender	28944-460
M. Schäfer-Hohmann	28944-480	E. Mahmoodi	(06131) 1441260

Standort Verbandskasten

Sanitätsraum	1. OG, Raum 1.002	Büro Hausmeister	1. OG, Raum 1.017
--------------	-------------------	------------------	-------------------

Behindertentoilette Erdgeschoss Saarstraße 1

DURCHGANGSÄRZTE/KRANKENHÄUSER

Drs: Janocha, Riedel, Özay, Am Brand 12., 55116 Mainz	(06131) 23 34 42
R. Renate Wendel, Bonifaziusplatz 7, 55118 Mainz	(06131) 61 64 61
Zentr. f. Orthopädie, Sportmed., Unfallchir., Bonifaziusplatz 3, 55118 Mainz	(0700) 2030 2070
Dr. Schäfer-Pranschke, Weißliliengasse 29, 55116 Mainz	(06131) 21 93 570
Dr. Andre Schmitt, Kapellenstr. 7, 55124 Mainz	(06131) 68 30 86
Klinikum der Johannes Gutenberg-Universität	(06131) 177292
Kath. Klinikum – Elisabeth-Hospital, An der Goldgrube	(06131) 575 1800

GIFTNOTRUF **(06131) 19240**

BERUFGENOSSENSCHAFT



VBG

www.vbg.de

Verwaltungs - BG

Isaac-Fulda-Allee 3 • 55124 Mainz

☎ 06131 / 389-0 FAX 06131 / 37 10 44

E-Mail: bv.mainz@vbg.de

BG - Mitgliedsnummer: 8402873311

BETRIEBSARZT

PIMA (06134) 7261 1000 Julia.schmidt@pima.de

FACHKRAFT für ARBEITSSICHERHEIT

Sigrid Stollenwerk (06131) 25 33 27 Sigrid.stollenwerk@bistum-mainz.de

Stand Dezember 2016

Bei Telefonaten über die Hausanlage zu externen Anschlüssen muss immer die „0“ vorgewählt werden!

Ärztliche Notfalldienstzentrale

Telefon 116117

Mo., Di., Do. 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr

Mi ab 14.00 Uhr

Fr. ab 19.00 Uhr bis Mo. 07.00 Uhr

WICHTIGE HINWEISE

Absperrorgane für Heizung, Wasser, Strom

Haustechnik der Kath. Hochschule Mainz über Hausmeister: 28944-120 bis 123

Zu verständigen:

Verwaltungsleitung/Rechnungsstelle

Tel. 28944-270/260/280/320

Rektorat Kath. Hochschule

Tel. 28944-450 oder 440

Hausmeister Kath. Hochschule

Tel. 28944-120 bis 123

Erfassungsbogen bei ausgelöstem Brandalarm

Standort

Objekt: Katholische Hochschule Mainz

Straße: Saarstraße 3

Ort: 55122 Mainz

Tel.: 28944-0

Verantwortlicher

Name: Herr Straub, Verwaltungsleiter

Tel.: 28944-270

bei Meldungseingang zu verständigen während der Dienstzeit:

Herr Straub

28944-270/260/280/320

Herr Cutaia/ Herr Holik /Herr Schärf, Hausmeister

28944-120 bis 123

Außerhalb der Dienstzeit:

Die zuständigen Personen werden durch die Polizei bzw. Feuerwehr informiert. Die Telefonnummern sind dort hinterlegt.